

ERLÄUTERUNGEN
zum Ausfüllen der Heimarbeitsliste nach § 6 Heimarbeitsgesetz (HAG)

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine Heimarbeitsliste neu anzulegen und laufend zu ergänzen.
- III. Die Heimarbeitsliste ist in den Räumen der Ausgabe von Heimarbeit an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- IV. **Die mit Heimarbeit oder ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Heimarbeitsliste in Spalte 3 wie folgt zu kennzeichnen:**

HA: Heimarbeiter nach § 2 Abs. 1 HAG,
HGW: Hausgewerbetreibende, nach § 2 Abs. 2 HAG, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen
GL: Gleichgestellte wie:
 - gleichgestellte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie gleichgestellte Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. a HAG),
 - gleichgestellte Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. b HAG),
 - gleichgestellte andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Abs. 2 Buchst. c HAG).**ZM:** Zwischenmeister (gleichgestellte und nicht gleichgestellte) (§ 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3 HAG).
- V. Eine Kopie der im vorhergehenden Kalenderhalbjahr geführten Liste ist jeweils zum 31. Januar und 31. Juli einzureichen an den:
Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Postfach 10 01 41, 98490 Suhl oder
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl (Tel. 03681/73-5400, Fax: 03681/73-3398, E-Mail: Abt2Poststelle@LASF.Thueringen.de)
- VI. Die Heimarbeitslisten sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- VII. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Listenführung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden (§ 32a Abs. 2 Nr. 1 HAG).